

ger Weise eingeschränkt. Außerdem übersieht Fahrni, daß weder die Gesamtheit der hier untersuchten Rechtsbeziehungen, noch deren wichtigster Bestandteil, der Zollanschlußvertrag, als «Staatenverbindung auf der Grundlage der Gleichordnung» verstanden werden dürfen. Wie dargestellt wurde,⁵⁰⁵ trifft die Gleichberechtigung in einigen Verträgen nur für die Phase der Vertragsschließung zu.

5. Eingrenzung

Die Assoziation des Fürstentums mit der Schweiz ist eine geschlossene Staatenverbindung, indem der Einbezug weiterer Beteiligter weder vorgesehen noch praktisch denkbar ist.⁵⁰⁶ Seinem Inhalt nach ist das Assoziationsverhältnis dagegen «offen», da die Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten durchaus möglich, im Hinblick auf den Trend der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen sogar wahrscheinlich ist. Die Assoziation ist in diesem Sinn «ausbaufähig»⁵⁰⁷. Ein Teil der die Assoziation begründenden Vertragsnormen schafft eine Ungleichheit der Rechte und Pflichten der Partner. Diese Disparität muß notwendigerweise auch bei der Qualifikation der gesamten Beziehungen berücksichtigt werden: Die Assoziation ist nichtparitätischer Natur.

Weder zur Ausführung der einzelnen Verträge, noch zur Steuerung der gesamten Rechtsbeziehungen sind besondere Organe geschaffen worden; somit ist die Assoziation auch nichtorganisiert.⁵⁰⁸ Schwieriger fällt die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine politische oder um eine nichtpolitische Assoziation handle. Jedenfalls kann kaum allein aus der Tatsache, daß eines der Vertragsverhältnisse eine politische Staatenverbindung zur Folge hat, geschlossen werden, die Assoziation als Gesamtheit trage daher ebenfalls politischen Charakter. Umgekehrt wäre wohl auch die Folgerung unzulässig, die Ge-

⁵⁰⁵ Vgl. die Ausführungen im II. Teil, vorn S. 87 ff.

⁵⁰⁶ Die Verträge über die Geltung der Abkommen mit der EFTA und den EG in Liechtenstein können wohl nicht als Ausweitung der Assoziation Schweiz-Liechtenstein gelten, da ihre Wirksamkeit direkt vom Zollanschlußvertrag abhängt. Ein freier Austausch der Mitglieder der Assoziation — wie er etwa beim Ausscheiden jener EFTA-Mitglieder, die den EG beigetreten sind, stattgefunden hat — ist hier nicht möglich.

⁵⁰⁷ Vgl. Art. 32 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972, AS 1972, 3115; Botschaft des Bundesrates dazu vom 16. August 1972, BBl 1972, II 707 f.

⁵⁰⁸ Sie unterscheidet sich schon dadurch von einer internationalen Organisation; vgl. Bindschedler, Internationale Organisation 70.